



HVBG

HVBG-Info 20/1989 vom 20.07.1989, S. 1635 - 1635, DOK 452.2:474/094

**Weiterzahlung von Kinderzulage oder Waisenrente nach Vollendung  
des 25. Lebensjahres des Kindes oder der Waise - Ableistung von  
Wehrdienst im Ausland - VB 046/89**

Prüfung der Voraussetzungen in den EWG- und Abkommensstaaten, ob  
Kinderzulage (§ 583 Abs. 3 RVO) oder Waisenrente (§ 595 Abs. 2  
RVO) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der  
Waise zu erbringen ist;

hier: Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und  
über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 06.05.1963;  
entsprechende bilaterale Abkommen

Zusammenfassung:

Es wird erneut auf die Voraussetzungen zur Anwendung des  
Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über  
die Wehrpflicht von Meerstaatern hingewiesen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH45200314 = VB 046/89 vom 20.07.1989